

GarantiePlus

Garantiebedingungen für Österreich (Stand August 2018)

1. Allgemeines

a) Die GarantiePlus ist eine unselbständige Garantie und kann nur im Zusammenhang mit einem Kaufvertrag über ein Gerät oder ein Geräte-Set abgeschlossen werden. Garantiegeber ist die auf dem Verkaufsbeleg als Verkäufer des Gerätes oder Geräte-Sets ausgewiesene Gesellschaft („Garantiegeber“).

b) Garantienehmer („Kunde“) kann ausschließlich eine natürliche Person sein, die ein Rechtsgeschäft als Verbraucher abschließt. Dementsprechend findet die GarantiePlus keine Anwendung auf Geräte, wenn diese zum Betrieb eines Unternehmens gehören oder zu einer solchen Nutzung erworben wurden oder wenn deren Nutzung über jene eines durchschnittlichen Privathaushaltes hinausgeht (z.B. Nutzung durch einen Verein).

c) Ansprüche aus der GarantiePlus können nur für in Österreich gekaufte und sich in Österreich befindliche Geräte geltend gemacht werden. Leistungen aus der GarantiePlus können nur in Österreich in Anspruch genommen werden.

d) Auf alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit der GarantiePlus ist ausschließlich österreichisches Recht anwendbar.

e) Mögliche Ansprüche des Kunden gegenüber dem Verkäufer (Übergeber) aus der gesetzlichen Gewährleistung bestehen unabhängig von Ansprüchen aus dieser GarantiePlus und werden durch diese GarantiePlus weder eingeschränkt noch abgeändert. Daneben bestehen eventuell Ansprüche gegenüber dem Hersteller aus einer freiwillig gewährten Herstellergarantie, die ebenfalls durch diese GarantiePlus weder eingeschränkt noch abgeändert werden. Leistungen, die im Rahmen der GarantiePlus erbracht werden, stellen kein Anerkenntnis von gesetzlichen Gewährleistungsansprüchen dar. Die Gewährleistung ist beim Verkäufer des Gerätes geltend zu machen.

2. Garantiepreis

Der Preis für die GarantiePlus richtet sich nach dem Geräte- oder Geräte-Set-Kaufpreis gemäß der aktuellen GarantiePlus-Preisliste.

3. Beginn/Ende der GarantiePlus

a) Die Garantiezeit beginnt mit Abschluss des Kaufvertrages über ein Produkt und mit der kompletten Bezahlung des Produktes sowie des Garantiepreises oder mit Abschluss eines Finanzierungsvertrages (Kaufdatum).

b) Die Garantiezeit endet fünf Jahre nach Kaufdatum. Vor Ablauf der fünf Jahre endet die Garantiezeit, sobald eine Rückzahlung, unabhängig von der Höhe, an den Kunden erfolgt.

4. Inhalt der GarantiePlus

a) Der Garantiegeber gewährt für das erworbene Gerät eine fünfjährige Garantie gegen Material- und Herstellungsfehler, die innerhalb der Garantiezeit auftreten und innerhalb der Garantiezeit geltend gemacht werden.

b) Im Garantiefall erfolgt grundsätzlich die kostenlose Reparatur des Gerätes. Liegt ein Totschaden vor, erfolgt eine anteilige Auszahlung des Kaufpreises.

c) Ein Totschaden liegt vor, wenn ein zur Reparatur des Gerätes benötigter Ersatzteil nicht verfügbar ist (wenn der Garantiegeber und die von ihm beauftragte Reparaturwerkstatt den Ersatzteil nicht lagernd haben und diesen auch nicht binnen 15 Werktagen zu objektiv marktüblichen Konditionen beziehen können) oder wenn die Reparaturkosten den Zeitwert des Gerätes übersteigen würden (eine diesbezügliche Beurteilung erfolgt durch die mit der Reparatur beauftragte Reparaturwerkstatt).

d) Im Falle eines Totschadens erhält der Kunde den anteiligen Kaufpreis wie folgt erstattet: 100% des Kaufpreises im ersten und zweiten Jahr, 60% des Verkaufspreises im dritten Jahr, 40 % des Verkaufspreises im vierten Jahr und 25% des Verkaufspreises im fünften Jahr an den Kunden erfüllen.

e) Im Falle eines Totschadens geht das Gerät oder Geräteteile in das Eigentum des Garantiegebers über.

f) Eine Rückzahlung erfolgt direkt an jene Person, die einen geeigneten Nachweis für den Kauf und den Abschluss der Garantie erbringen kann (z.B. durch Vorlage der Originalrechnung samt angehängten Garantiebedingungen oder einer Kopie davon).

g) Handelt es sich bei dem vom Kunden erworbenen Produkt um ein Geräte-Set mit einer Seriennummer, so erstrecken sich die Leistungen aus der GarantiePlus nur auf das defekte Gerät des Geräte-Sets, das anhand einer Garantiegeber-Artikelnummer abgrenzbar ist.

h) Mit der Geltendmachung von Ansprüchen aufgrund der hier geregelten GarantiePlus tritt der Kunde jegliche ihm gegenüber Dritten hinsichtlich des konkret bestehenden Fehlers zustehenden Ansprüche an den Garantiegeber ab.

5. Ausgenommen von der Garantieleistung sind:

a) Regelmäßige Inspektionen, Wartung und Reparatur oder Austauschen von Teilen aufgrund Verschleiß und normaler Abnutzung (z.B. Gummi, Riemen). Dies gilt auch für eine allmähliche Verschlechterung der Geräteleistung.

b) Falscher Gebrauch, Missbrauch und zweckentfremdete Verwendung des Produktes sowie falsche Installation veränderte Systemeinstellungen, mangelhafte Pflege und Sorgfalt, etc.

c) Schäden, die z.B. durch Blitzschlag, durch Einwirken von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, Feuer, höhere Gewalt, Krieg, Unruhen, falsche Netzspannung, falscher Geräteanschluss, nicht geeignetes Zubehör, Softwareveränderungen, Softwareviren, Veränderungen gegenüber dem Kaufzustand, mechanische Krafteinwirkung (Sturz, Bruch,...), unzureichende Belüftung

d) Glasteile und Leuchtmittel, Verbrauchsmaterialien, Tinte, Toner, Trommeln, Akkus und Batterien, Sicherungen usw., Schäden an Software (auch Betriebssysteme, Treiber, Hilfsprogramme,...), Datenrettung, Senderspeicher, Sendersortierung, Wiedereinspielung von Daten, Datenwiederbeschaffung etc., zusätzlich gekauftes Zubehör, Kompatibilitätsprobleme mit anderen Geräten (auch wenn sie vom Verkäufer stammen).

5. Überprüfung und Garantiefall

a) Bei der Anmeldung eines Garantieanspruches entweder über die kostenfreie GarantiePlus-Hotline unter 0800 202302 oder in der Serviceabteilung muss der Kunde einen, dem defekten Produkt zugeordneten geeigneten Nachweis für den Kauf (z.B. Kaufbeleg mit Garantiebedingungen im Original samt Zahlungsbeleg oder eine Kopie davon) vorlegen oder vorliegen haben. Unterlagen, aus welchen ein früherer Tausch auf

ein Tauschgerät nachvollziehbar ist, sind gegebenenfalls vorzulegen. Die Seriennummern müssen nachvollziehbar sein. Der Kunde ist verpflichtet, diese Unterlagen sorgfältig aufzuheben, da ein Nachdruck des Kaufbeleges samt den Garantiebedingungen und/oder den Tauschbelegen nicht möglich ist.

b) Die Annahme eines Gerätes zur Überprüfung von Leistungen im Rahmen der hier geregelten GarantiePlus bedeutet kein Anerkenntnis eines Anspruchs, insbesondere aus der gesetzlichen Gewährleistung, der Herstellergarantie, von Schadenersatz oder der GarantiePlus. Eine Überprüfung, ob ein Anspruch aus der GarantiePlus vorliegt, erfolgt bei Flat-TV-Geräten ab 32" Bildschirmdiagonale, Elektro-Großgeräten sowie Espresso- und Kaffeevollautomaten nach Wahl des Garantiegebers am Aufstellungsort oder mittels Pick-Up- und Return-Service vom Wohnsitz des Kunden. Das betreffende Gerät muss ohne Demontage frei zugänglich sein. Etwaige notwendige Kosten für Ausbau oder Abbau des Gerätes in angemessener Höhe sind vom Kunden zu tragen. Alle anderen Geräte sind vom Kunden auf eigene Kosten und Gefahr zur Überprüfung in die Serviceabteilung eines Marktes zu bringen. Ein Anspruch auf Erstattung der Transportkosten besteht nicht.

c) Wird aufgrund der Überprüfung des Gerätes festgestellt, dass es sich bei dem vom Kunden reklamierten Defekt nicht um einen Garantiefall handelt, und hätte der Kunde dies erkennen können, so behält sich der Garantiegeber vor, gegebenenfalls durch die Überprüfung entstandene notwendige Kosten in angemessener Höhe, insbesondere angefallene Anfahrtskosten an den Kunden weiter zu verrechnen. Der Garantiegeber ist berechtigt, das Gerät des Kunden bis zur vollständigen Bezahlung dieser eventuellen Kosten zurückzubehalten.

d) Wird aufgrund der Überprüfung des Gerätes festgestellt, dass es sich bei dem vom Kunden reklamierten Defekt tatsächlich um einen Garantiefall handelt, erfolgt die Erfüllung der GarantiePlus durch den Garantiegeber selbst oder durch Vertragswerkstätten, die vom Garantiegeber beauftragt werden. Der Kunde ist nicht berechtigt, Dritte mit der Reparatur zu beauftragen oder diese selbst durchzuführen. In einem solchen Fall erlischt die GarantiePlus, ohne Anspruch des Kunden auf Rückzahlung des Entgeltes für die GarantiePlus oder eine Kostenerstattung.

e) Zur Aufnahme und Meldung von Garantiefällen bei Flat-TV-Geräten ab 32" Bildschirmdiagonale, Elektro-Großgeräten (das sind Kühl- und Gefrierschränke, Spül- und Waschmaschinen, Wäschetrockner und Herde) sowie Espresso- und Kaffeevollautomaten steht dem Kunden die kostenfreie GarantiePlus-Hotline unter 0800 202302 zur Verfügung. Für alle übrigen Geräte steht die Serviceabteilung eines Marktes zur Verfügung.

f) Der Garantiegeber garantiert, dass für Geräte, für die eine GarantiePlus abgeschlossen wurde, folgende Reaktionszeiten bestehen: Elektro-Großgeräte sowie Espresso- und Kaffeevollautomaten 72 Stunden an Werktagen (MO-FR), Flat-TV-Geräte ab 32" Bildschirmdiagonale 48 Stunden an Werktagen (MO-FR). Darüber hinaus garantiert der Garantiegeber schnellstmögliche(n) Reparatur/Austausch, in der Regel innerhalb von 15 Werktagen (MO-FR). Sollte sich die/der Reparatur/Austausch aus unvorhersehbaren Gründen bei einem Flat-TV-Gerät ab einer Bildschirmdiagonale von 32" verzögern, so wird der Garantiegeber dem Kunden, je nach Verfügbarkeit, für die Dauer der Reparatur ein Leihgerät zur Verfügung stellen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf ein TV-Leihgerät.

6. Leihgeräte

a) Soweit dem Kunden ein TV-Leihgerät zur Verfügung gestellt wird, erfolgt die unentgeltliche Überlassung des Leihgerätes an den Kunden zu folgenden Bedingungen:

- Der Kunde ist nicht berechtigt, den Gebrauch am Leihgerät Dritten zu überlassen
- Der Kunde ist verpflichtet, längstens binnen 6 Werktagen nach Aufforderung das Leihgerät an den Garantiegeber bzw. an den von diesem beauftragten Dritten zurück zu geben.
- Dem Garantiegeber steht ein Zurückbehaltungsrecht an dem zur Reparatur gegebenen Gerät des Kunden zu, bis dieser das Leihgerät zurückgegeben hat, bzw. bei verspäteter Rückgabe, Beschädigung oder Verlust des Leihgerätes Schadenersatz entrichtet hat

b) Je nach Verfügbarkeit wird dem Kunden ein angemessenes Leihgerät angeboten. Es besteht jedoch kein Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp.

c) Die Leistungen der GarantiePlus erstrecken sich nicht auf ein dem Kunden für die Dauer der Reparatur seines Gerätes zur Verfügung gestelltes Leihgerät.

7. Übergang der GarantiePlus auf nachfolgende Eigentümer

Diese GarantiePlus ist produktbezogen und kann innerhalb der Garantiezeit von jeder Person, die das Produkt legal erworben hat, gegen Nachweis des Kaufs und des Abschlusses der GarantiePlus (zB: Vorlage des Kaufbeleges im Original oder in Kopie samt angehängten Garantiebedingungen) in Anspruch genommen werden.

8. Datensicherung

Bei Geräten mit Datenspeicher und Geräten für Datenspeicherung besteht immer die Möglichkeit von Datenverlust. Daher sind die Daten des Kundengerätes vor Übergabe an den Garantiegeber bzw. dessen Beauftragten zum Zweck der Garantieerfüllung in geeigneter Art und Weise vom Kunden zu sichern. Für Verlust oder Beschädigung von Daten oder Programmen im Zuge der Überprüfung des Gerätes oder Bearbeitung eines Garantiefalles übernimmt der Garantiegeber keinerlei Haftung.

9. Bonusrückvergütung bei Schadenfreiheit

Sollte innerhalb der gesamten GarantiePlus-Laufzeit für das entsprechende Gerät kein Schaden gemeldet worden sein, so erhält der Kunde am Ende der Laufzeit eine Bonusrückvergütung (Gutschrift) in der Höhe von 10% des bezahlten GarantiePlus-Preises in Form eines Gutscheines (Geschenkkarte). Die Bonusrückvergütung muss vom Kunden innerhalb eines halben Jahres ab Ende der GarantiePlus-Laufzeit beim Garantiegeber unter entsprechendem Nachweis durch geeignete Unterlagen eingefordert werden.

12. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, so bleibt im Übrigen die Wirksamkeit der anderen Bedingungen davon unberührt. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an den Bedingungen eine unzumutbare Härte für eine der beiden Parteien darstellen würde.